



**Rheingau-Taunus-Kreis**  
**Kommunales JobCenter**  
**SGB II - Monatsbericht**

**März 2020**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen.....	2
1.1.	Fallzahlen .....	2
1.2.	Bedarfsgemeinschaften SGB II.....	2
1.3.	Flüchtlinge .....	2
1.4.	Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit .....	2
1.5.	Regionalvergleich .....	2
2.	Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit.....	3
2.1.	Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis .....	3
2.2.	Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis .....	4
2.3.	SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) .....	5
2.4.	Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis .....	6
2.5.	Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen .....	6
3.	Flüchtlingsstruktur .....	7
3.1.	SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen .....	7
3.2.	Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis .....	8
3.3.	Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen .....	9
4.	Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit .....	10
5.	Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote .....	11
	Glossar.....	12

## **1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen**

### **1.1. Fallzahlen**

Bundesweit lag die Arbeitslosenquote im März 2020 bei 5,1 % – SGB II 3,1 % und SGB III 2,0 %. Hessen hat im März 2020 eine Quote von 4,5 % (gerundet) (SGB II 2,7 % und SGB III 1,8 %) erreicht. Auf Bundesebene sowie auf Landesebene stellen sich zum Vormonat jeweils eine Verbesserung der Arbeitslosenquote da.

Die Arbeitslosenquote im RTK lag im März 2020 bei 3,8 % (SGB II 2,2 %, SGB III 1,6 %). Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt im SGB II und SGB III für März 2020 insgesamt 3.792 arbeitslose Personen, davon 1.625 Arbeitslose im SGB III und 2.167 SGB II. Eine Reduzierung um insgesamt 177 Personen (SGB II - 16 Personen, SGB III - 161 Personen).

### **1.2. Bedarfsgemeinschaften SGB II**

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II beläuft sich im März auf 4.203. Die Zahl der (vorläufig hochgerechneten) Personen in Bedarfsgemeinschaften liegt im Betrachtungszeitraum dabei bei 8.783 Personen. Von den im März gemeldeten 8.783 Personen in Bedarfsgemeinschaften waren 5.934 erwerbsfähig, davon wiederum waren 2.167 Personen arbeitslos; 3.767 Personen wurden als nicht arbeitslos geführt.

Von den 2.167 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren 53,39 % männlich und 46,61 % weiblich.

### **1.3. Flüchtlinge**

Die Anzahl der Flüchtlinge für den Betrachtungszeitraum liegt im RTK bei 1.866 Personen. Hiervon sind 1.224 Personen erwerbsfähig. Von den 1.224 genannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb's) sind 244 erwerbstätig; 135 davon sozialversicherungspflichtig und 109 geringfügig beschäftigt. 620 eLb's sind Teilnehmer einer Maßnahme. Die Altersstruktur der Flüchtlinge wird von den 25- 50-Jährigen dominiert. Dies entspricht einer Quote von 42,07 %. Die Gesamtanzahl der Flüchtlinge verteilt sich auf 837 weibliche und 1.029 männliche Personen.

### **1.4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit**

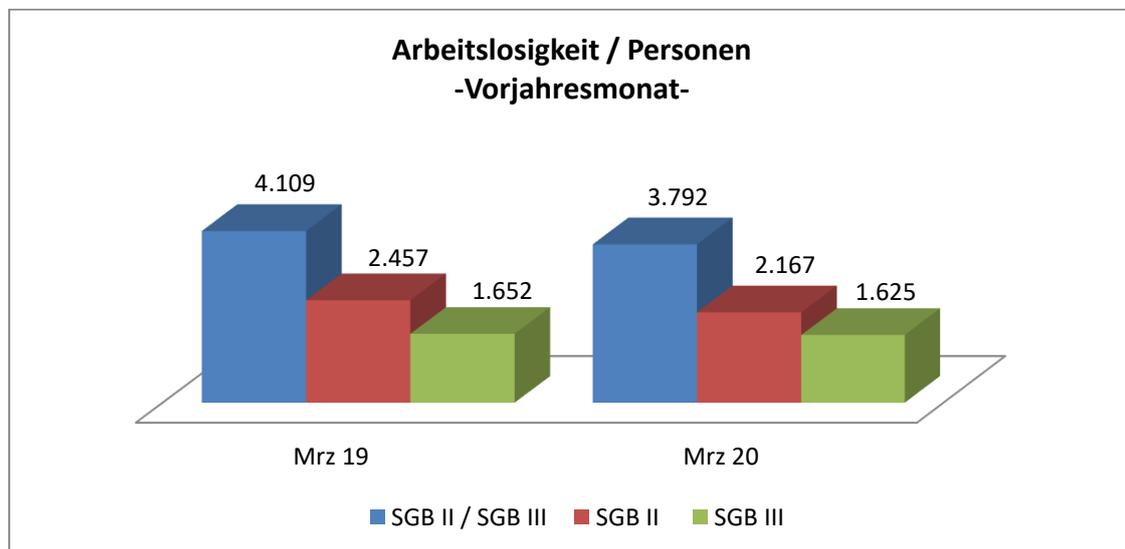
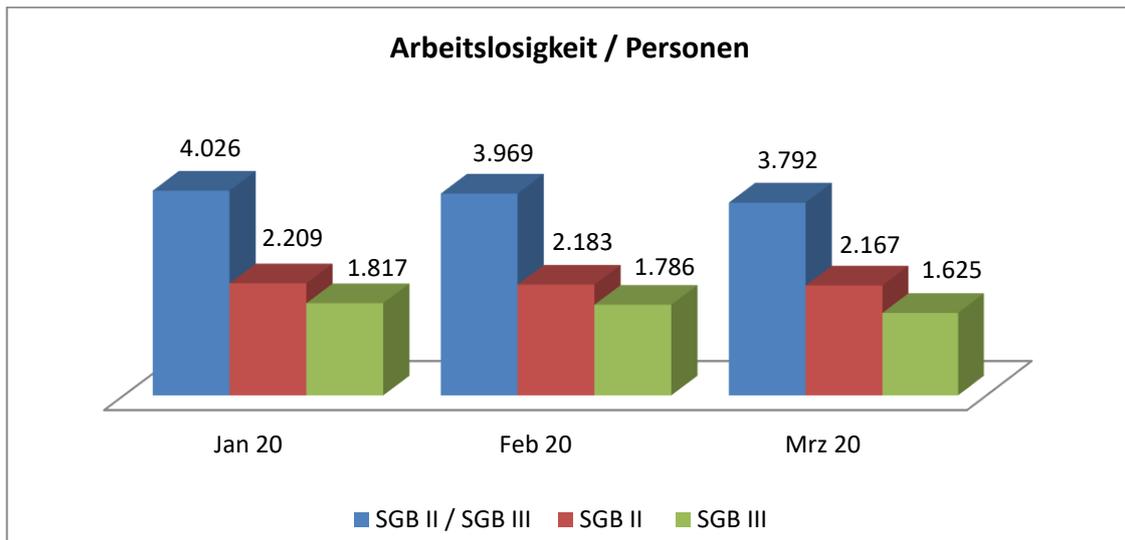
Der Überblick über die regionale Arbeitslosenquote der Unter-25-Jährigen zeigt im Rheingau-Taunus-Kreis einen Wert von 1,6 %. Dies entspricht aktuell im SGB II 164 arbeitslosen Jugendlichen im März 2020. Hessen weist für März 2020 eine Arbeitslosenquote im SGB II für unter 25-Jährige von 2,4 % im SGB II aus, der Bund meldet eine Quote im SGB II von 2,5 % für den Betrachtungsmonat.

### **1.5. Regionalvergleich**

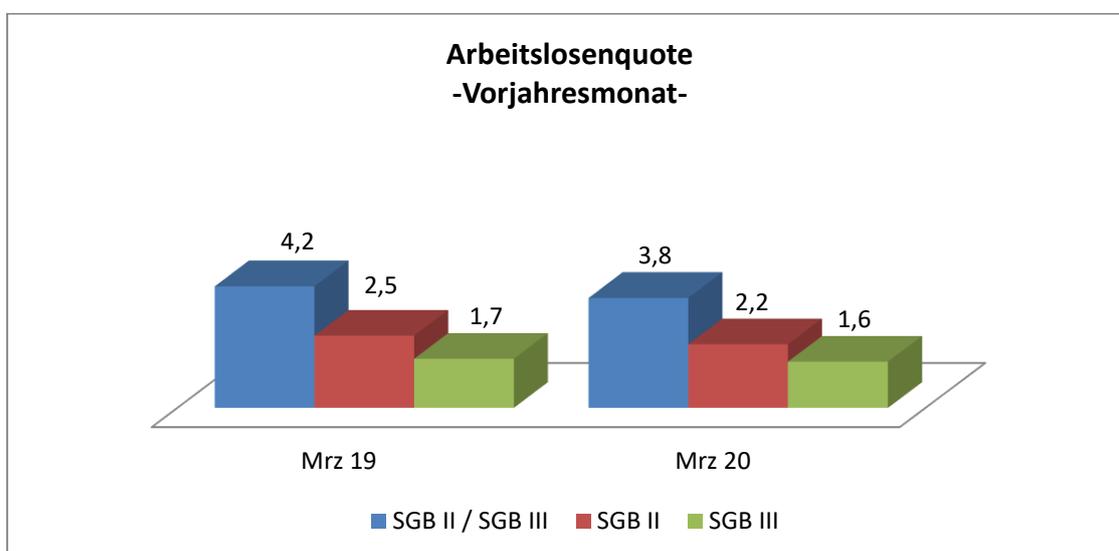
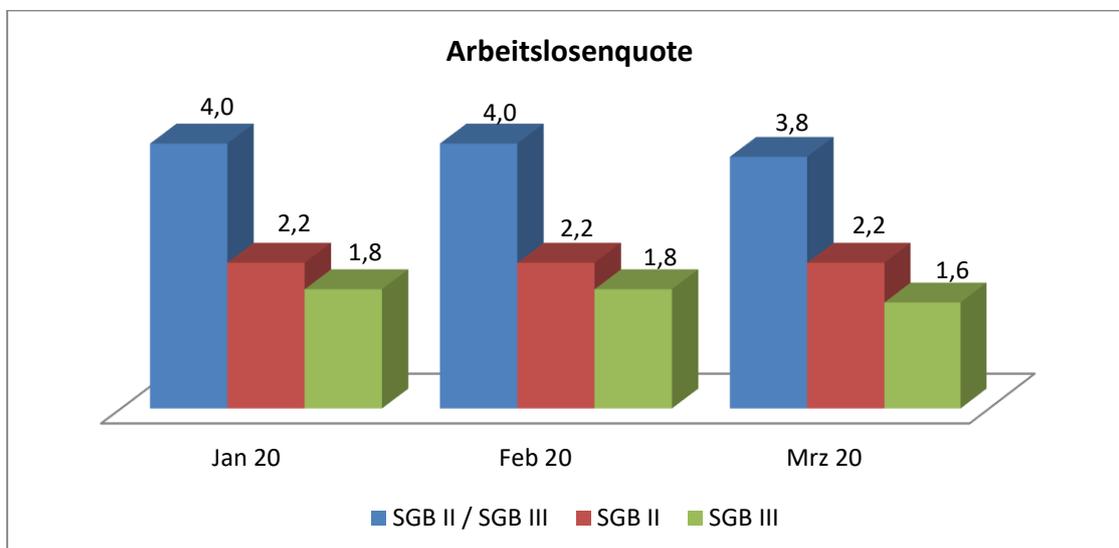
Der Regionalvergleich zu den anliegenden Kreisen und Städten zeigt den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, bei dem der Rheingau-Taunus-Kreis einen guten Mittelwert aufweist. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.

## 2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

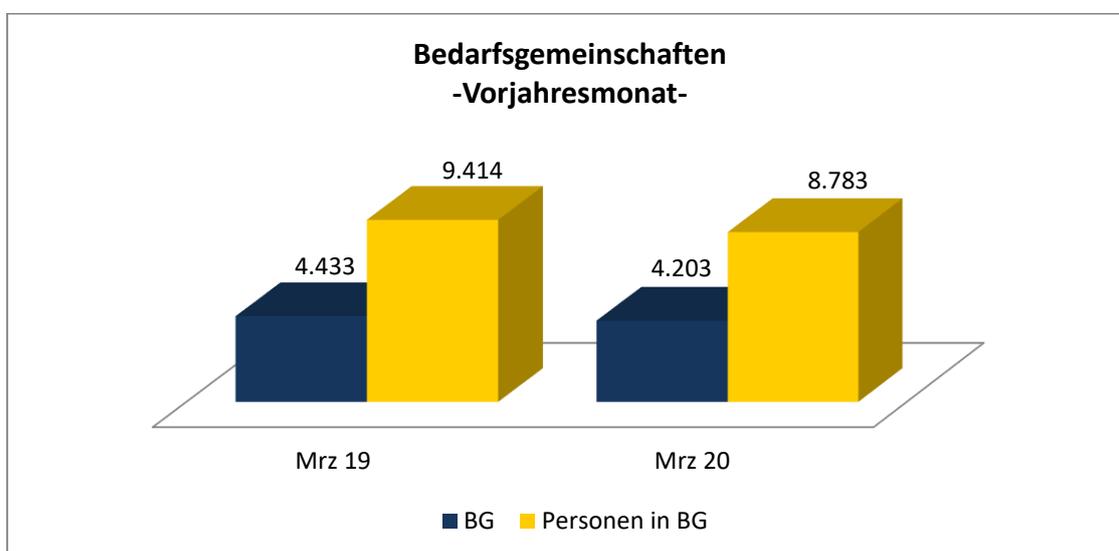
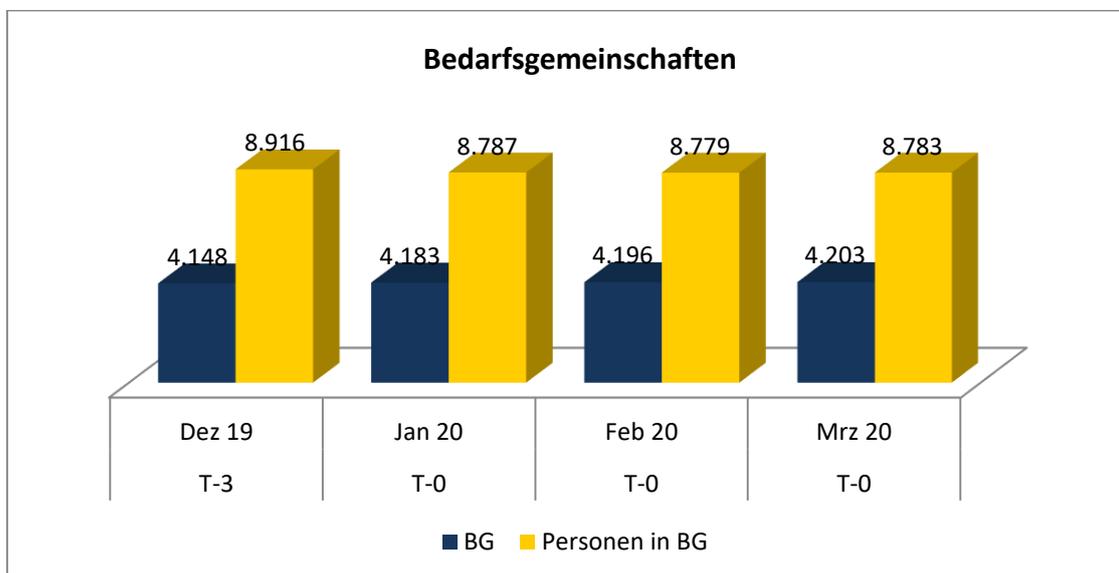
### 2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis



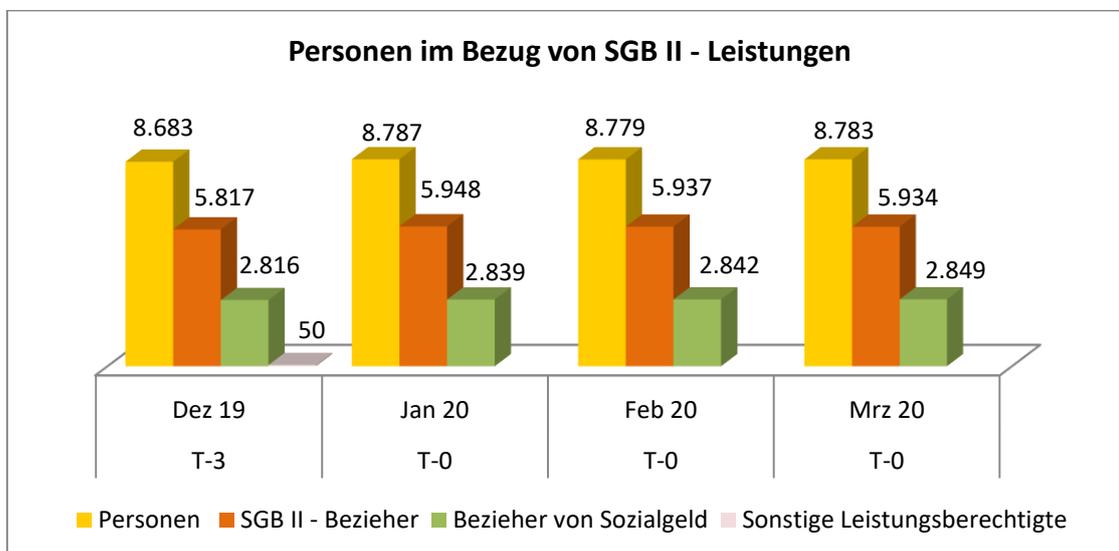
## 2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis



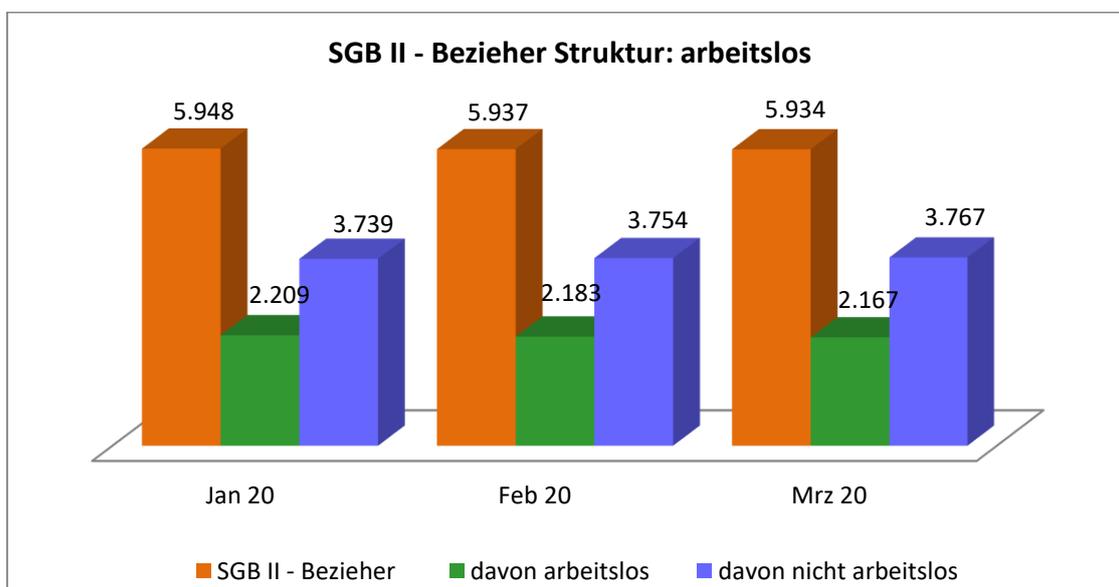
### 2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)

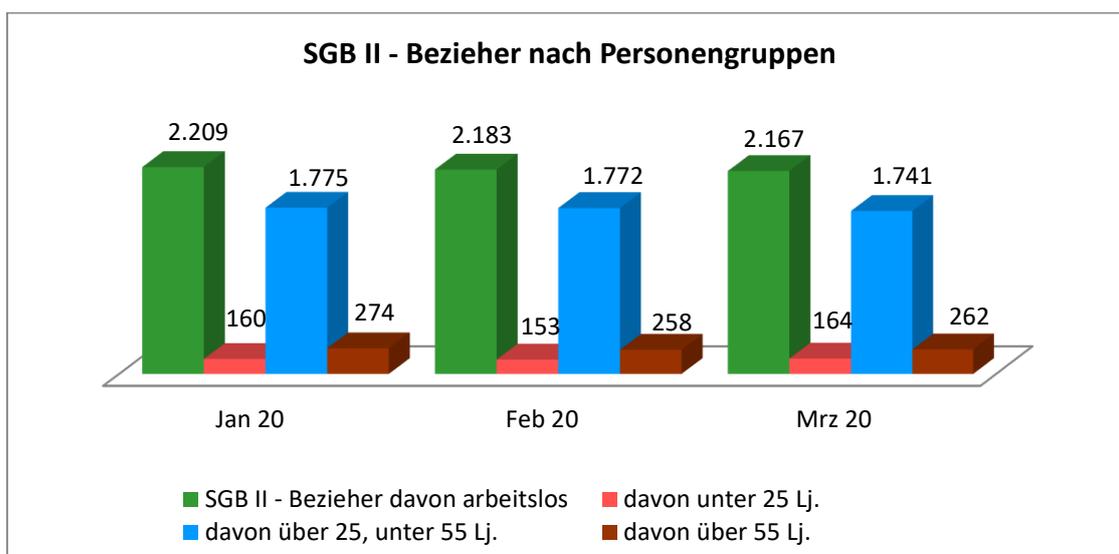


## 2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis



## 2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen

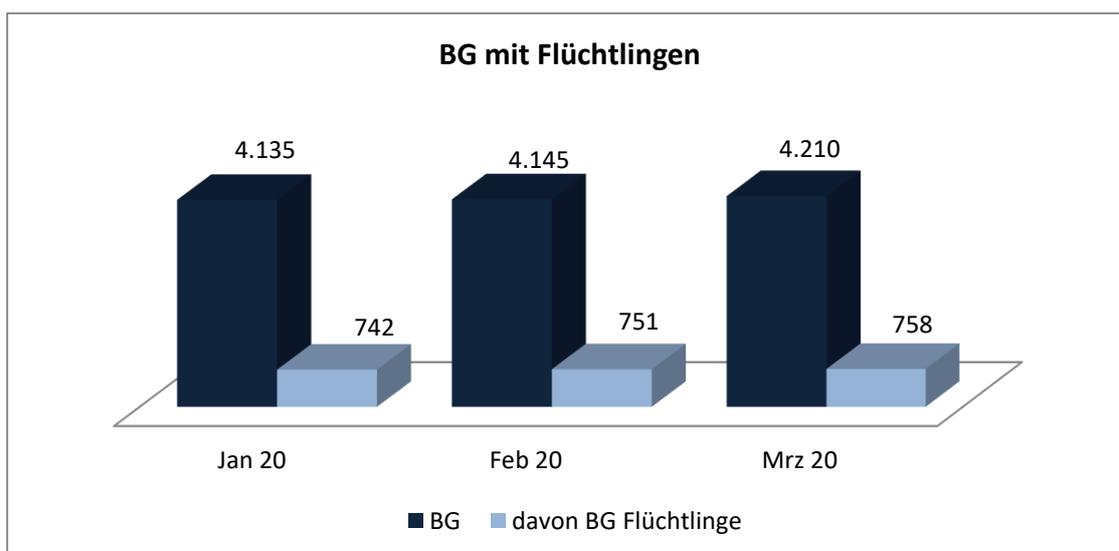




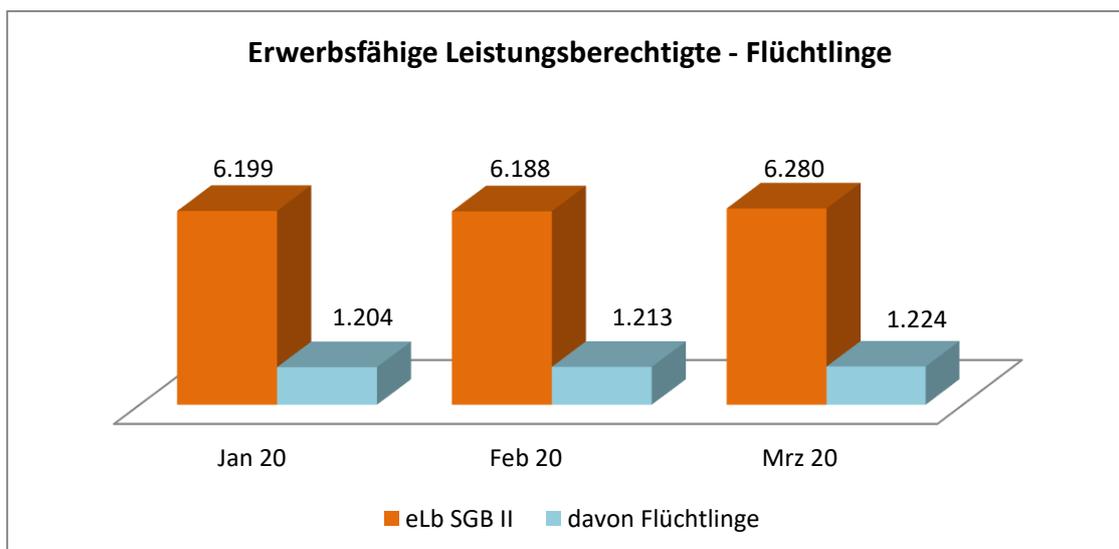
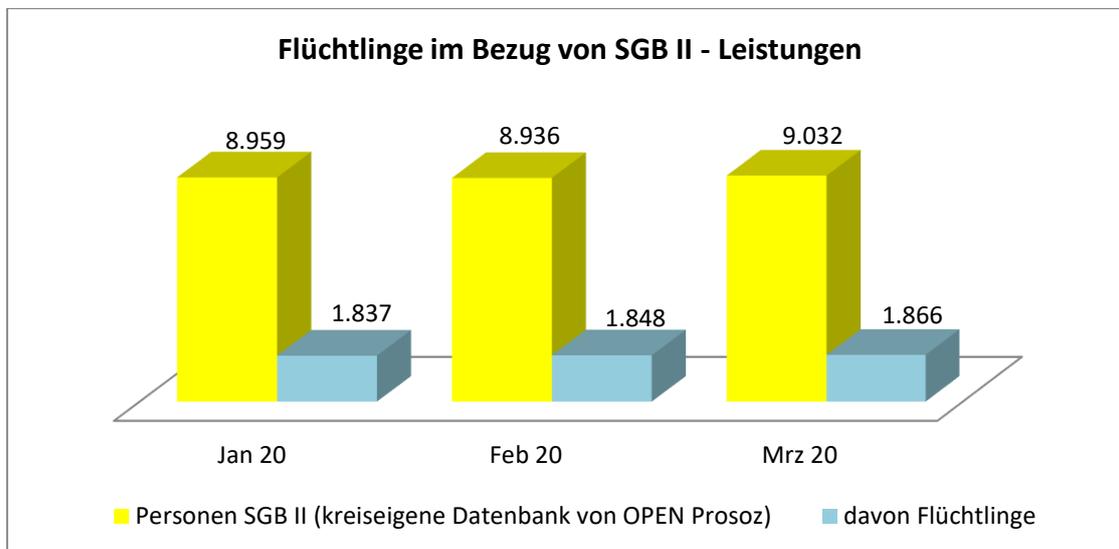
### 3. Flüchtlingsstruktur

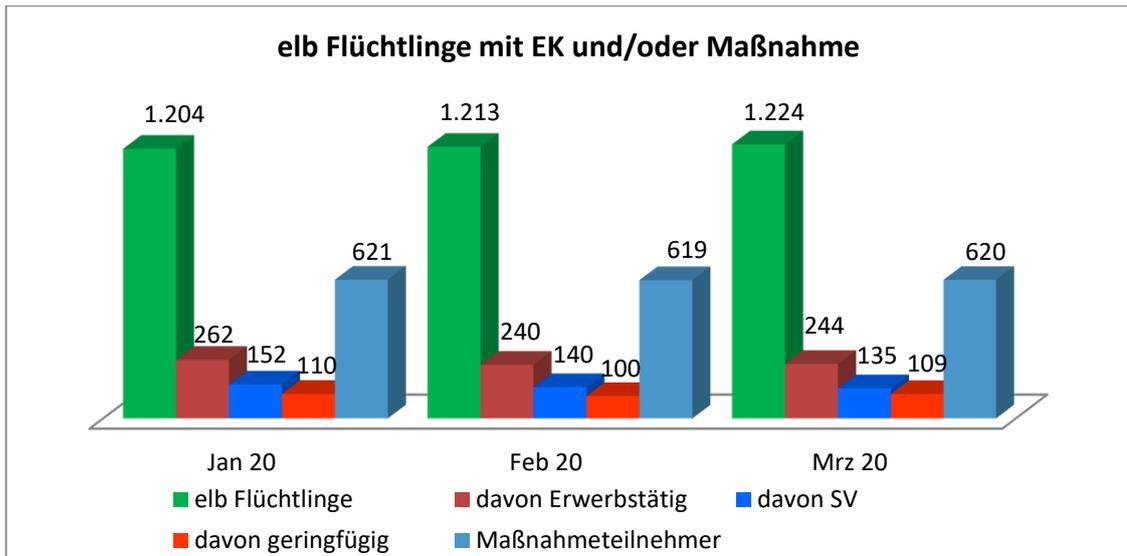
Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

#### 3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen

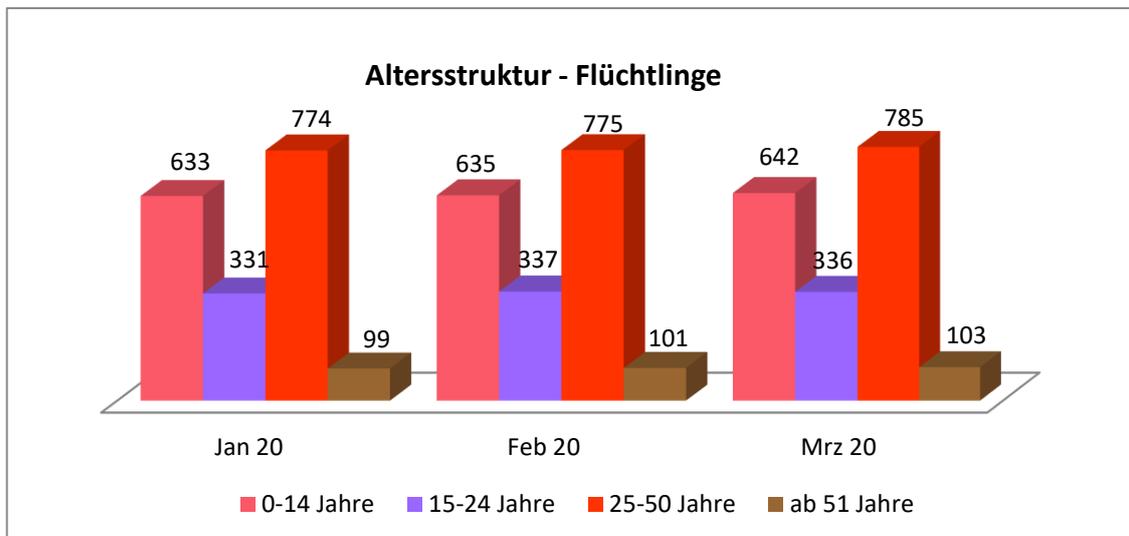


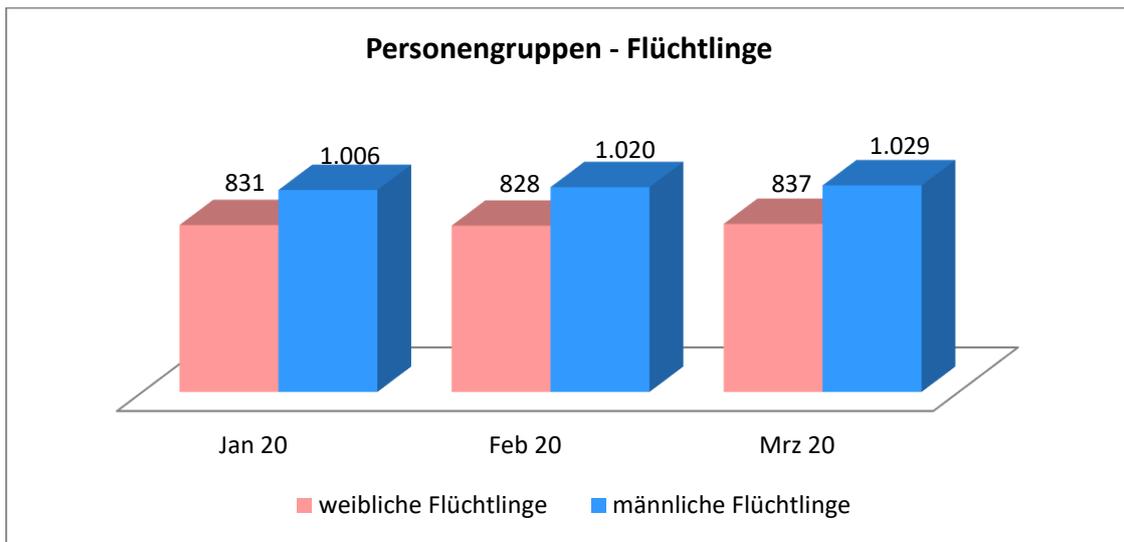
### 3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis



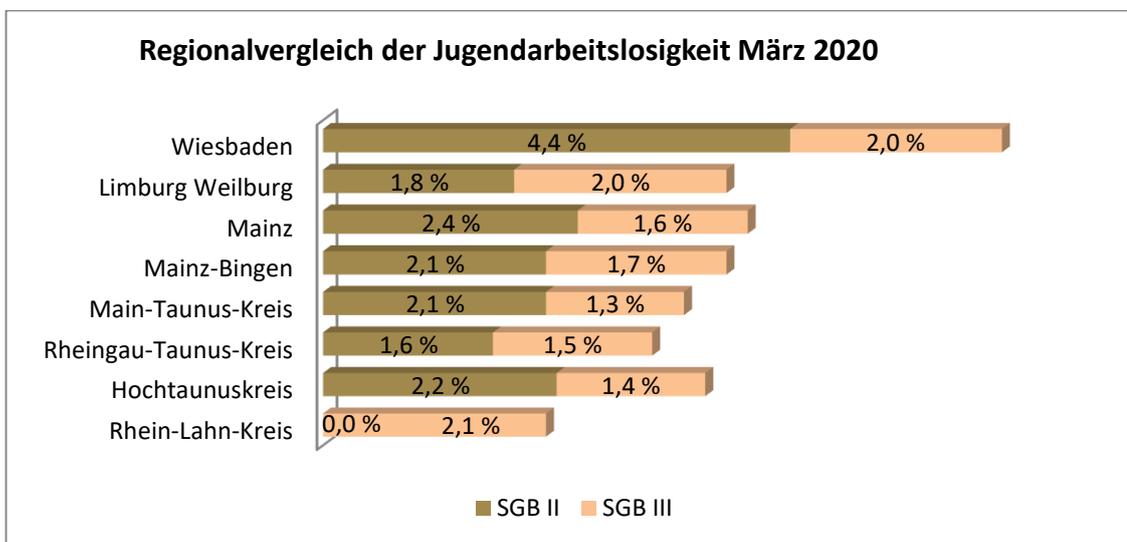


### 3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen

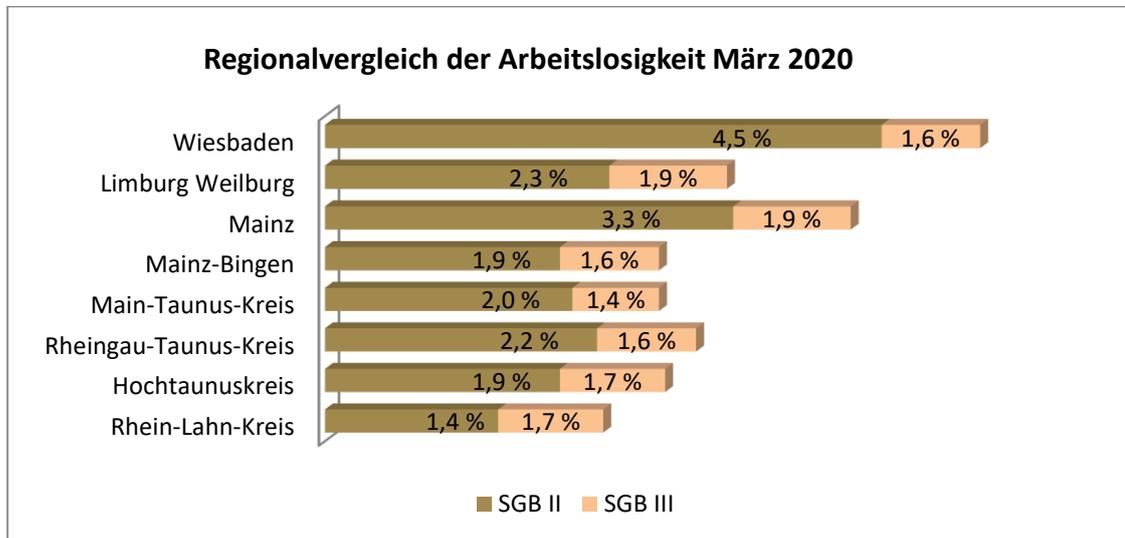




#### 4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit



## 5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote



## **Glossar**

### **Arbeitslos**

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II, gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

### **Arbeitslosenquote**

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen in Beziehung setzen.

### **Bedarfsgemeinschaft (BG)**

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

### **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)**

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

## **Flüchtlingsstatistik**

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge wurden aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

## **Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II**

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

## **Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)**

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

## **Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01/2016 nach dem SGB II**

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

## **Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)**

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.



## **Sozialgeld**

Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem SGB II- Bezieher in einer

Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II).

## **T-0 Daten**

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

## **T-3 Daten**

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.



**Rheingau-Taunus-Kreis**  
**Kommunales JobCenter**  
**SGB II - Monatsbericht**

**April 2020**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen.....	2
1.1.	Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona.....	2
1.2.	Fallzahlen .....	2
1.3.	Bedarfsgemeinschaften SGB II.....	2
1.4.	Flüchtlinge .....	2
1.5.	Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit .....	2
1.6.	Regionalvergleich .....	3
2.	Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit.....	3
2.1.	Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis .....	3
2.2.	Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis .....	4
2.3.	SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) .....	5
2.4.	Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis .....	6
2.5.	Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen .....	6
3.	Flüchtlingsstruktur .....	7
3.1.	SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen .....	7
3.2.	Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis .....	8
3.3.	Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen .....	9
4.	Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit .....	10
5.	Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote .....	11
	Glossar.....	12

## **1. Interne Darstellung zu den aktuellen Entwicklungen**

### **1.1. Entwicklung der Fallzahlen im Fokus von Corona**

Die Auswirkung der aktuellen Situation der Corona Krise sind in vielen Bereichen spürbar, sodass die Zahlen im Monatsbericht dieses widerspiegeln. Sowohl die Arbeitslosenquote als auch die absolute Anzahl der arbeitslosen Personen werden drastisch ansteigen. Solange sich die wirtschaftlichen Auswirkungen nicht kompensieren, ist eine Erholung der Zahlen nicht absehbar.

### **1.2. Fallzahlen**

Bundesweit lag die Arbeitslosenquote im April 2020 bei 5,8 % – SGB II 3,4 % und SGB III 2,4 %. Hessen hat im April 2020 eine Quote von 5,2 % (gerundet) (SGB II 3,0 % und SGB III 2,2 %) erreicht. Auf Bundesebene sowie auf Landesebene stellen sich zum Vormonat jeweils eine Verschlechterung der Arbeitslosenquote da.

Die Arbeitslosenquote im RTK lag im April 2020 bei 4,4 % (SGB II 2,4 %, SGB III 2,0 %). Die Betrachtung der einzelnen Rechtsgebiete im Rheingau-Taunus-Kreis zeigt im SGB II und SGB III für April 2020 insgesamt 4.349 arbeitslose Personen, davon 1.992 Arbeitslose im SGB III und 2.357 SGB II. Eine Erhöhung um insgesamt 557 Personen (SGB II + 190 Personen, SGB III + 367 Personen).

### **1.3. Bedarfsgemeinschaften SGB II**

Die vorläufige Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) im SGB II beläuft sich im April auf 4.376. Die Zahl der (vorläufig hochgerechneten) Personen in Bedarfsgemeinschaften liegt im Betrachtungszeitraum dabei bei 9.077 Personen. Von den im April gemeldeten 9.077 Personen in Bedarfsgemeinschaften waren 6.192 erwerbsfähig, davon wiederum waren 2.357 Personen arbeitslos; 3.835 Personen wurden als nicht arbeitslos geführt. Von den 2.357 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II waren 54,39 % männlich und 45,61 % weiblich.

### **1.4. Flüchtlinge**

Die Anzahl der Flüchtlinge für den Betrachtungszeitraum liegt im RTK bei 1.866 Personen. Hiervon sind 1.226 Personen erwerbsfähig. Von den 1.226 genannten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb's) sind 240 erwerbstätig; 139 davon sozialversicherungspflichtig und 101 geringfügig beschäftigt. 570 eLb's sind Teilnehmer einer Maßnahme. Die Altersstruktur der Flüchtlinge wird von den 25- 50-Jährigen dominiert. Dies entspricht einer Quote von 42,44 %. Die Gesamtanzahl der Flüchtlinge verteilt sich auf 836 weibliche und 1.030 männliche Personen.

### **1.5. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit**

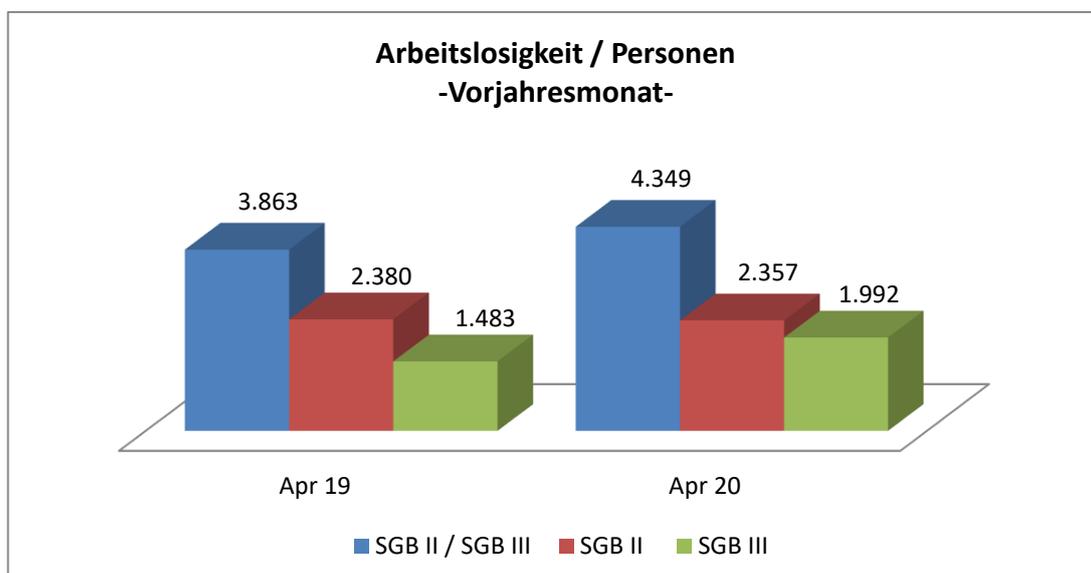
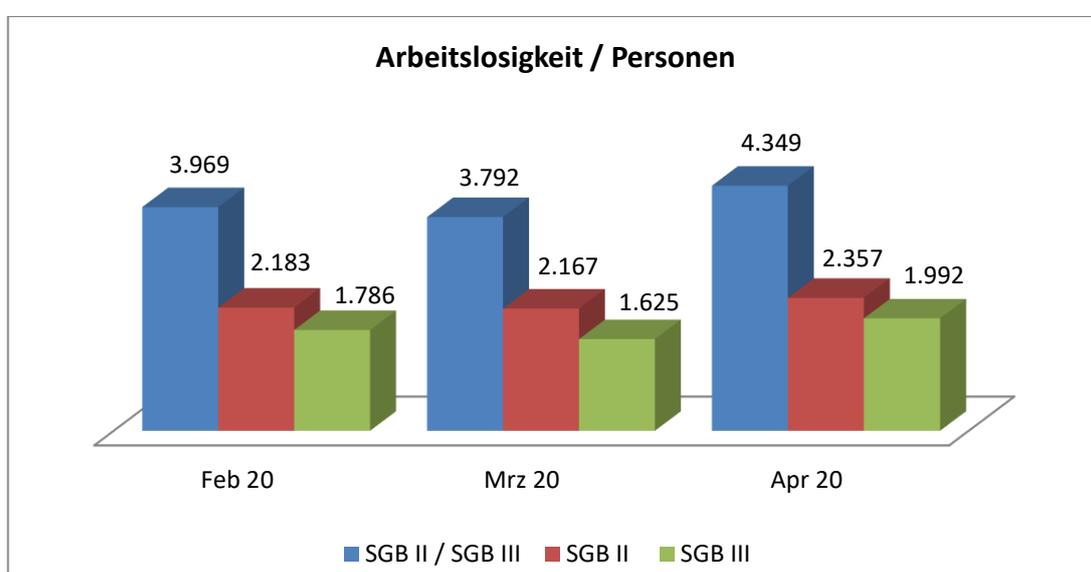
Der Überblick über die regionale Arbeitslosenquote der Unter-25-Jährigen zeigt im Rheingau-Taunus-Kreis einen Wert von 2,1 %. Dies entspricht aktuell im SGB II 209 arbeitslosen Jugendlichen im April 2020. Hessen weist für April 2020 eine Arbeitslosenquote im SGB II für unter 25-Jährige von 2,8 % im SGB II aus, der Bund meldet eine Quote im SGB II von 2,8 % für den Betrachtungsmonat.

## 1.6. Regionalvergleich

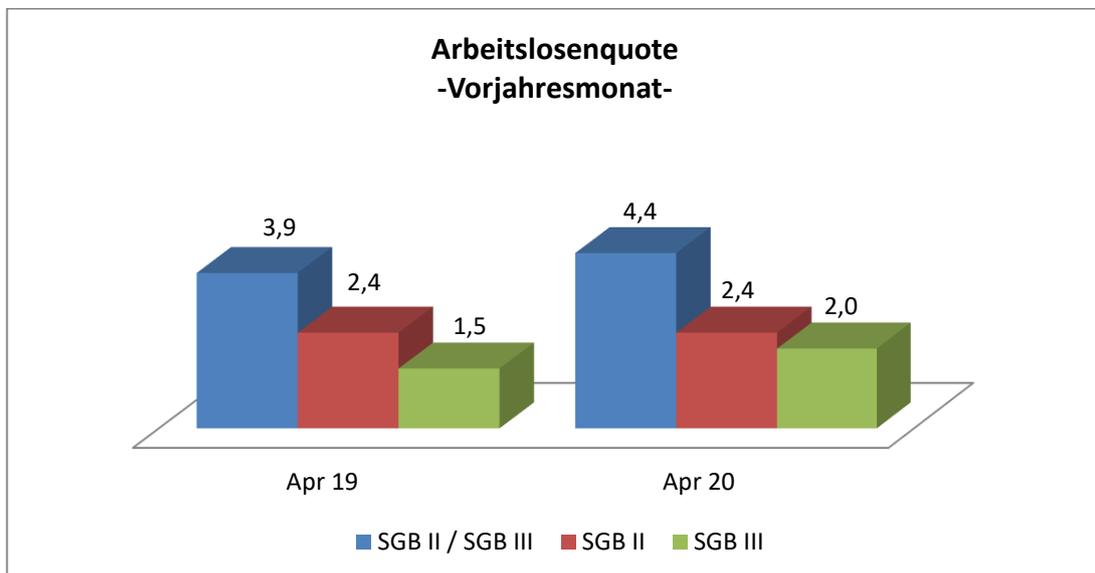
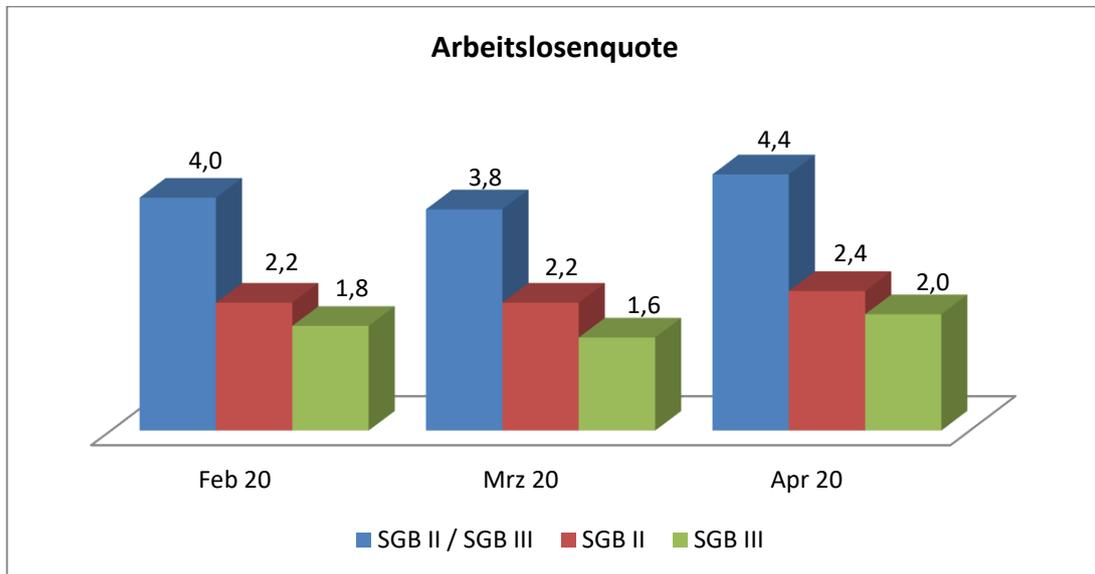
Der Regionalvergleich zu den anliegenden Kreisen und Städten zeigt den prozentualen Wert der Arbeitslosigkeit, bei dem der Rheingau-Taunus-Kreis einen guten Mittelwert aufweist. Die statistischen Werte werden von der Agentur für Arbeit nur noch gerundet ausgewiesen.

## 2. Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit

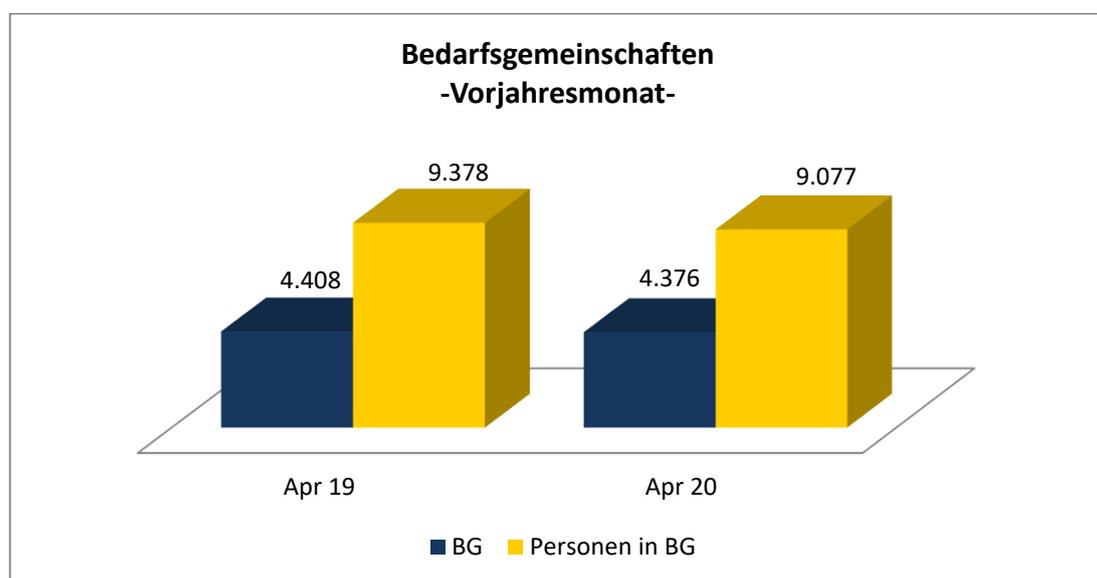
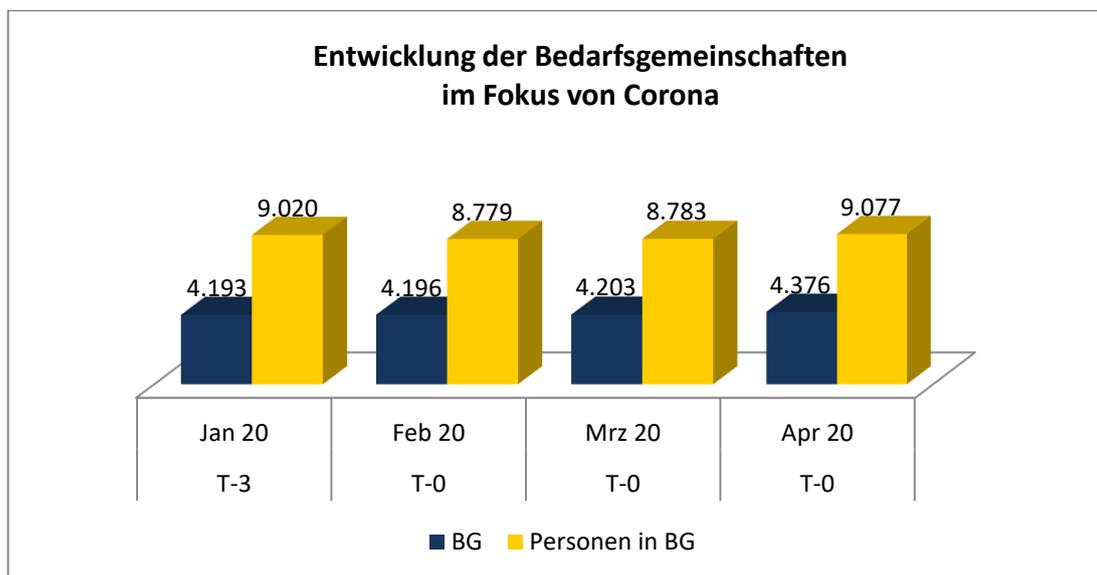
### 2.1. Arbeitslosigkeit im Rheingau-Taunus-Kreis



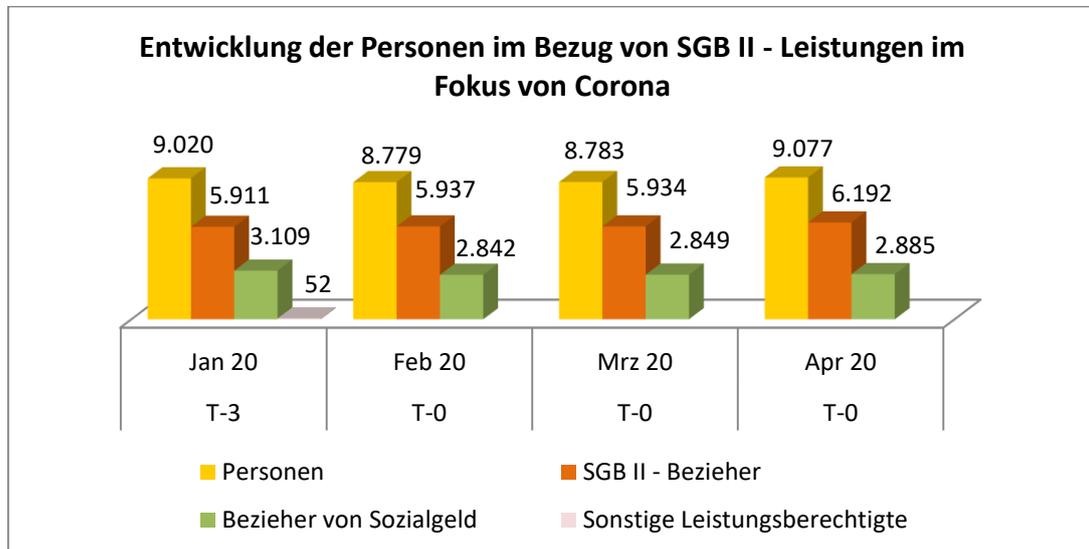
## 2.2. Arbeitslosenquote im Rheingau-Taunus-Kreis



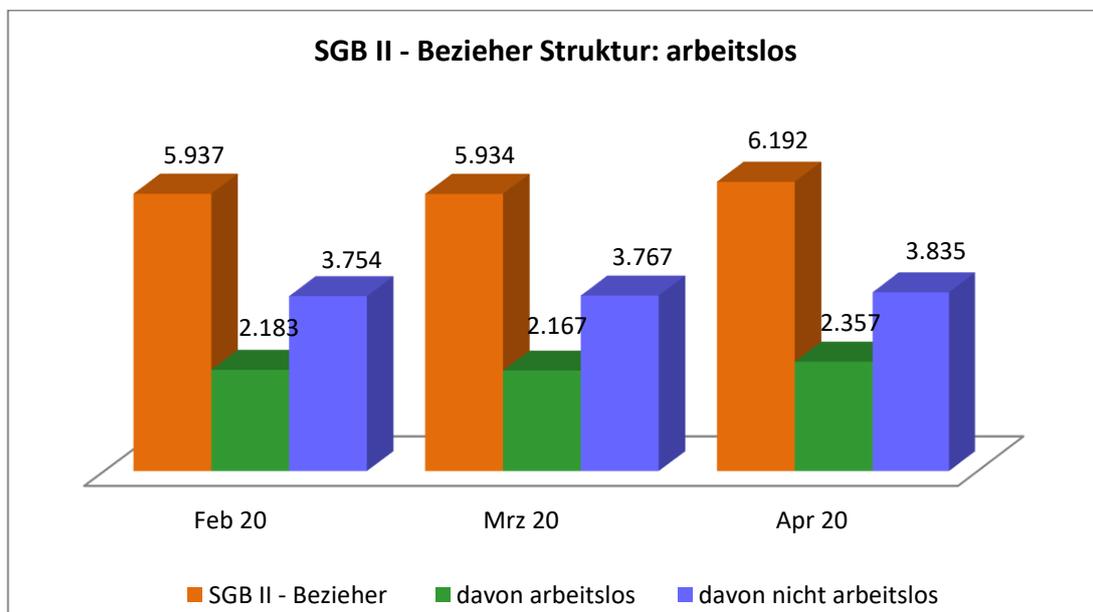
### 2.3. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG)

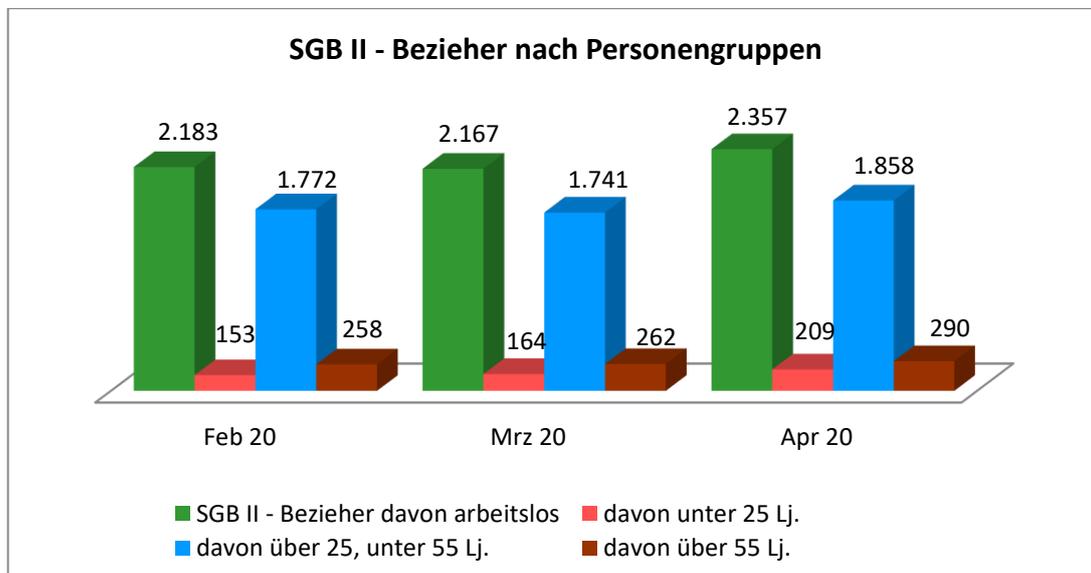


## 2.4. Personen im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis



## 2.5. Struktur der Bezieher von SGB II - Leistungen

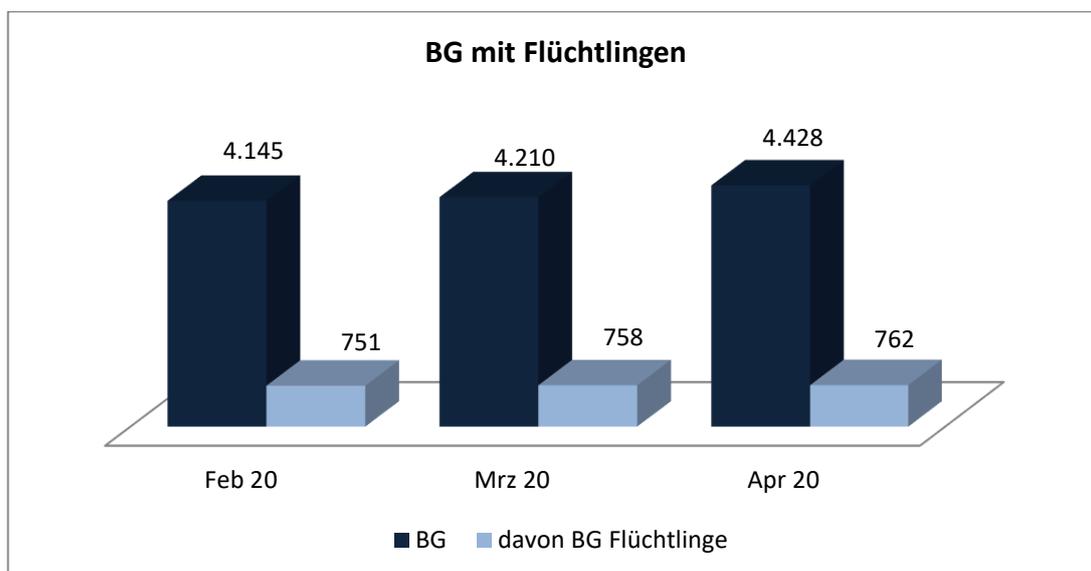




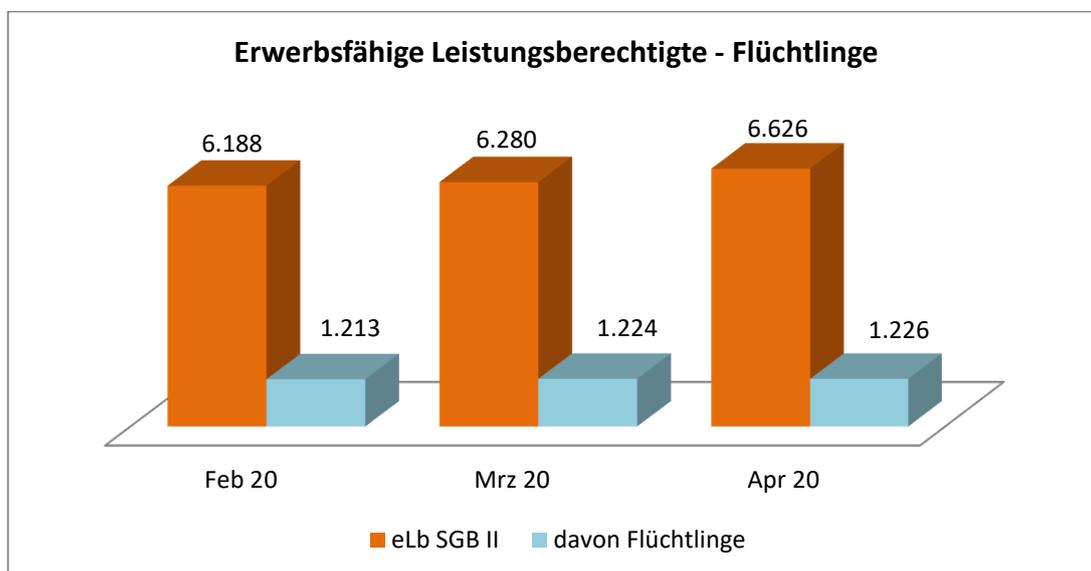
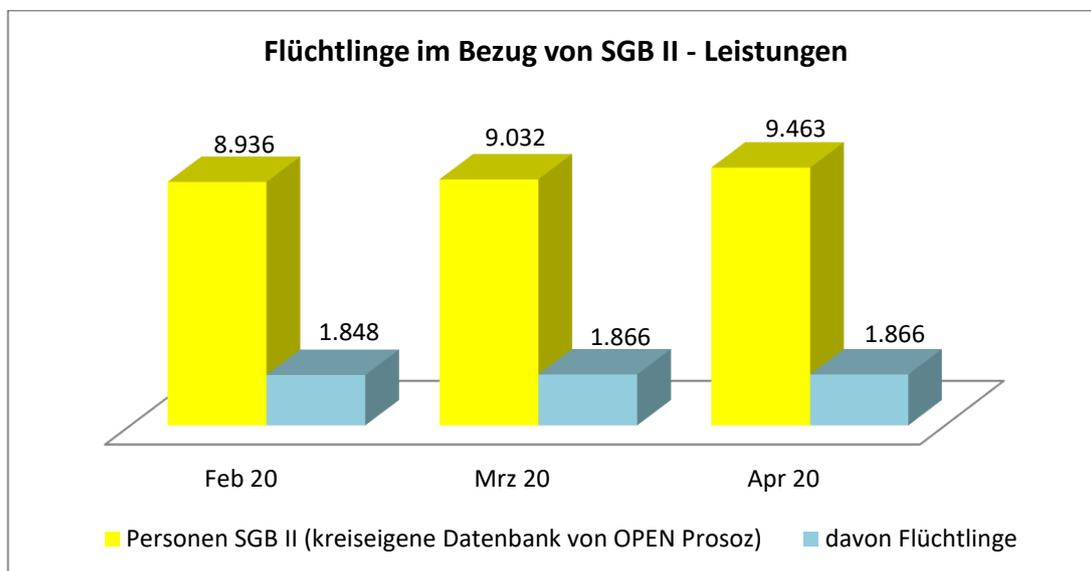
### 3. Flüchtlingsstruktur

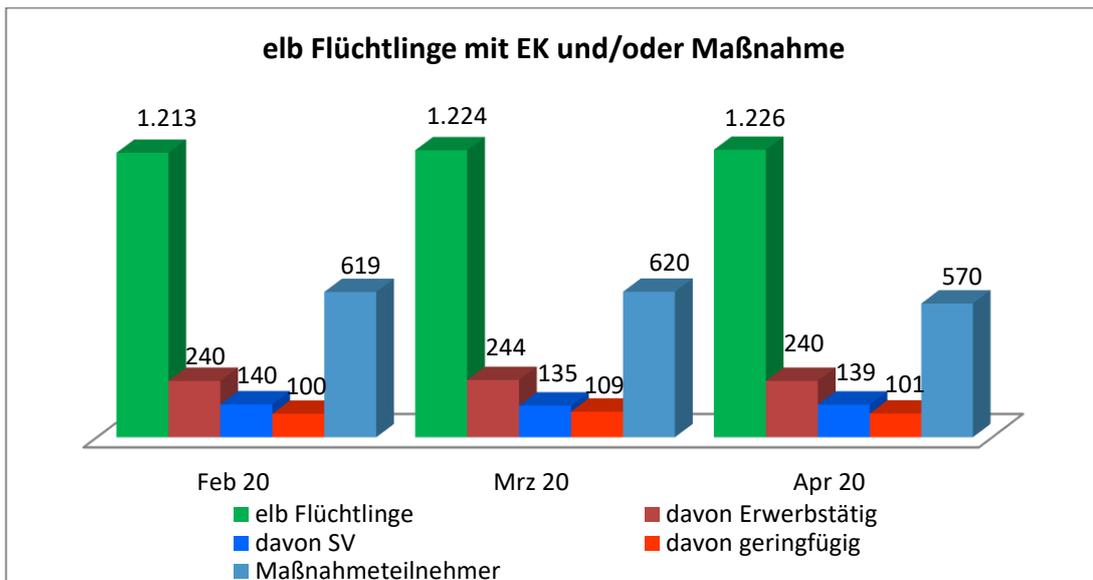
Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea wurden ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

#### 3.1. SGB II - Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Flüchtlingen

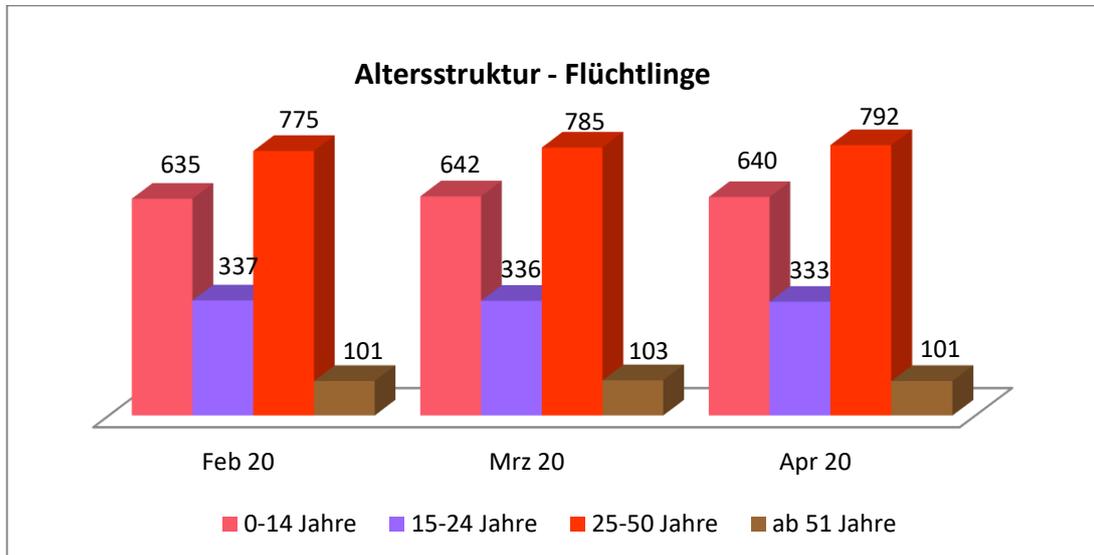


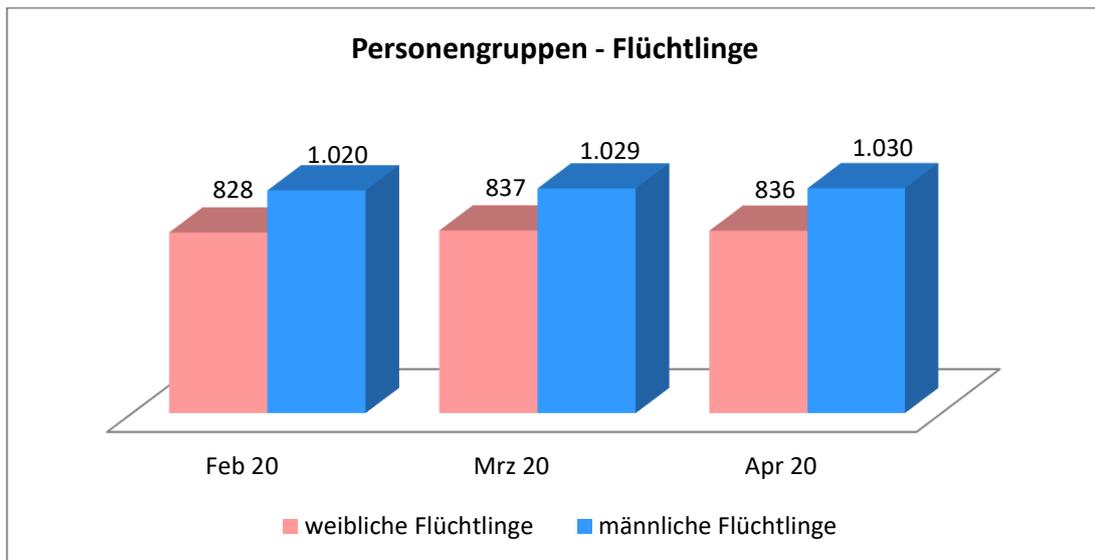
### 3.2. Flüchtlinge im Bezug von SGB II Leistungen im Rheingau-Taunus-Kreis



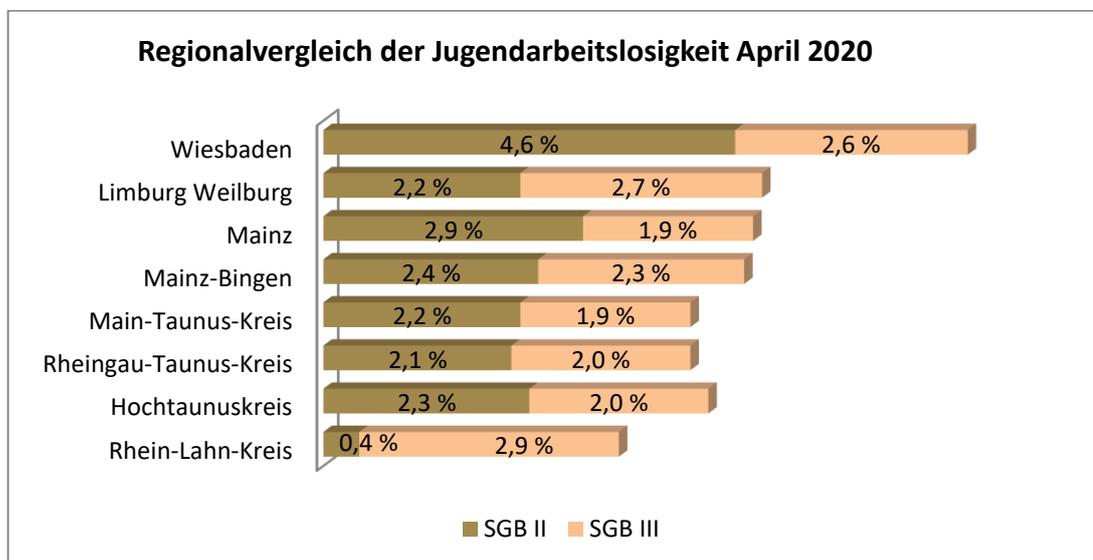


### 3.3. Struktur der Flüchtlinge von SGB II - Leistungen

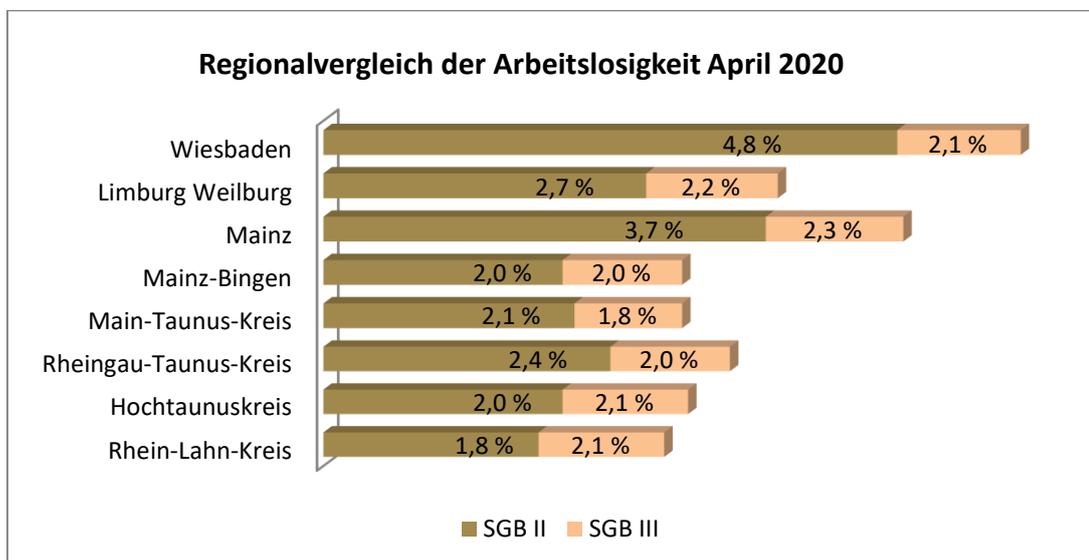




#### 4. Regionalvergleich der Jugendarbeitslosigkeit



## 5. Regionalvergleich der Arbeitslosigkeit anhand der Arbeitslosenquote



## **Glossar**

### **Arbeitslos**

Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Erreichung der Altersgrenze nach § 7a SGB II, gelten als arbeitslos, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Schüler/innen, Studenten/innen, Teilnehmer/innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

### **Arbeitslosenquote**

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen in Beziehung setzen.

### **Bedarfsgemeinschaft (BG)**

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrenntlebenden Partner/innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

### **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)**

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze des § 7a SGB II, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

## **Flüchtlingsstatistik**

Diese Daten beruhen auf monatlichen Auswertungen aus der kreiseigenen Datenbank von OPEN Prosoz und können aufgrund von statistischen Vorgaben von den Daten der Bundesagentur für Arbeit abweichen. Die Flüchtlinge wurden aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Afghanistan und Eritrea ab Antragstellung 01.08.2015 berücksichtigt.

## **Hilfsbedürftigkeit von Personen nach dem SGB II**

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

## **Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)**

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit nicht in der Lage sind, mind. drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen erhalten.

## **Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01/2016 nach dem SGB II**

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

## **Sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)**

Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten.



## **Sozialgeld**

Es handelt sich um die Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für nicht erwerbsfähige hilfebedürftige Angehörige und Partner, die mit dem SGB II- Bezieher in einer

Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung für Ältere oder wegen Erwerbsminderung haben (§ 28 SGB II).

## **T-0 Daten**

„T-0 Daten“ sind aktuell gemeldete und hochgerechnete Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat.

## **T-3 Daten**

„T-3 Daten“ sind die nach Ablauf von drei Monaten endgültige und verbindliche gemeldeten statistischen Daten inkl. der Nachmeldungen für die Vormonate.